

Datum der letzten Änderung: 17.02.2020

http://steuerbuch.lu.ch/index/band_1_weisungen_stg_vermoegenssteuer_steuerefreibetraege.html

Steuerefreie Beträge

Ab 2020 betragen die Abzüge vom Reinvermögen nach § 52 Abs. 1a-c StG:

- CHF 125'000 (bis 2019 CHF 100'000.–) für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige
- CHF 62'500 (bis 2019 CHF 50'000.–) für die übrigen Steuerpflichtigen
- CHF 12'500 (bis 2019 CHF 10'000.–) für jedes im Sinne von § 42 Abs. 1a StG abzugsberechtigte Kind. Der Vermögenssteuerfreibetrag für Kinder wird bei getrennter Besteuerung der Eltern und gemeinsamer elterlicher Sorge je hälftig beiden Elternteilen zum Abzug zugewiesen, falls keine Unterhaltsbeiträge gemäss § 40 Abs. 1c StG für das Kind geltend gemacht werden (§ 14a StV). In der Steuerperiode des Volljährigkeitseintritts des Kindes wird bei getrennt veranlagten Eltern mit Kinderalimente-Zahlungen der Vermögenssteuerfreibetrag für das Kind entsprechend dem Kinderabzug pro rata temporis beiden Elternteilen zum Abzug zugeteilt (siehe LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 42 Nr. 2 Ziff. 1.2.2).

Der Abzug für Kinder erfolgt vom Reinvermögen der Familie. Ungeachtet also, ob das Kind Sparvermögen aufweist oder nicht, können steuerpflichtige Personen, denen der Kinderabzug gemäss § 42 Abs. 1a zusteht, zusätzlich für jedes Kind jeweils den entsprechenden Abzug geltend machen.

Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht gewährt (§ 52 Abs. 2 StG).